



**Bund der Steuerzahler  
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

**Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin**

## **Der Präsident**

Französische Str. 9-12  
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0  
Telefax: 030 - 25 93 96 - 19  
info@steuerzahler.de  
www.steuerzahler.de

28.09.2009 D/IK/zi

### **Erhöhte Absetzung bei Baudenkmalen § 7i EStG, § 10 f EStG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Steuerzahler, die ein Baudenkmal bzw. ein denkmalgeschütztes Gebäude besitzen oder erwerben, müssen dies in der Regel mit großem Aufwand sanieren. Dies ist oftmals mit erheblichen Kosten verbunden. Für die Sanierung eines Baudenkmals oder eines in einem Sanierungsgebiet gelegenen Gebäudes können die Aufwendungen daher steuerlich nach § 7i EStG bzw. § 10f EStG geltend gemacht werden. Materiellrechtliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Abschreibungen ist die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Denkmalbehörde. Diese Verfahrensweise hat in der Vergangenheit zu erheblichen Schwierigkeiten geführt, weil die lange Bearbeitungsdauer bei den Bescheinigungsbehörden dazu führte, dass die Steuerbegünstigung erst Jahre nach der Herstellung bzw. Anschaffung des Objekts gewährt würde.

Wegen dieser Schwierigkeiten wurde die Verfahrensweise nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder vereinfacht. Nach einer Verfügung der OFD Chemnitz vom 31.1.2005 (S 2198b-21/4-St 22) konnte die erhöhte Abschreibung daher bereits dann gewährt werden, wenn der Steuerpflichtige Nachweise zum (geplanten) Kostenansatz durch eine vorläufige Bescheinigung der zuständigen Denkmalbehörde erbrachte und eine Eingangsbestätigung der Bescheinigungsbehörde über den Antrag auf Ausstellung der endgültigen Bescheinigung vorlegte.

.../2

Dresdner Bank Konto: 254101  
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515  
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602  
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige  
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände  
in allen Bundesländern

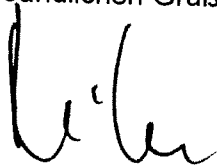
Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)  
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk  
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried  
Dr. Elfi Gründig  
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer  
Dr. Bernd Schulze-Borges  
RA Hannah Stein

Seite - 2 -

Diese Praxis hatte sich bewährt, dennoch sahen sich die Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder in der Sitzung von 10./11. Dezember 2008 veranlasst, die praktikable Billigkeitsregelung aufzuheben. Diese Entscheidung dürfte viele Steuerzahler abschrecken eine entsprechende Immobilie zu erwerben oder zu sanieren.

Wir bitten daher zu prüfen, ob die Entscheidung der Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder aus dem Dezember 2008 nicht wieder dahingehend korrigiert werden kann, die steuerliche Abschreibung der Aufwendungen bei Vorlage einer vorläufigen Bescheinigung zunächst zu gewähren. Möglicherweise kann eine Billigkeitsregelung auch im Rahmen eines JStG 2010 gesetzlich verankert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl Heinz Däke



EINGEGANGEN

21. Okt. 2009

T. Däke



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler  
Deutschland e.V.  
Der Präsident  
Französische Straße 9 - 12  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON AR'in Liedtke  
REFERAT/PROJEKT Referat IV C 1  
TEL +49 (0) 30 18 682-1308 (oder 682-0)  
FAX +49 (0) 30 18 682-881308  
E-MAIL IVC1@bmf.bund.de  
DATUM 16. Oktober 2009

BETREFF **Vorläufige Bescheinigung bzw. Eingangsbestätigung über den Antrag auf Erteilung einer endgültigen Bescheinigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde als Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbegünstigung nach den §§ 7i, 10f und 11b EStG**

BEZUG Ihr Schreiben vom 28. September 2009

GZ **IV C 1 - S 2198-b/08/10005**

DOK **2009/0681037**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Däke,

mit Ihrem o. g. Schreiben bitten Sie darum, die im Dezember 2008 aufgehobene Billigkeitsregelung, wonach die Steuerbegünstigung nach den §§ 7i, 10f und 11b EStG bereits bei Vorliegen einer vorläufigen Bescheinigung bzw. Eingangsbestätigung über den Antrag auf Erteilung einer endgültigen Bescheinigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde gewährt werden konnte, wieder in Kraft treten zu lassen. Ihrer Ansicht nach hat sich die Billigkeitsregelung in der Praxis bewährt, so dass die Aufhebung dieser Regelung für viele Steuerzahler ein Hemmnis bedeute, in entsprechende Immobilien zu investieren. Ggf. sei eine gesetzliche Billigkeitsregelung in Erwägung zu ziehen.

Der Aufhebung dieser Billigkeitsregelung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Aufgrund territorialer Besonderheiten in nur einem von sechzehn Bundesländern war lediglich übergangsweise die Billigkeitsregelung praktiziert worden, wonach bereits bei Vorliegen einer vorläufigen Bescheinigung oder einer Eingangsbestätigung über den Antrag auf Ausstellung einer endgültigen Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde die Steuerbegünstigung

nach den §§ 7i, 10f und 11b EStG bei der Steuerfestsetzung vorläufig und mit einem Sicherheitsabschlag zu gewähren war. Mit dieser Billigkeitsmaßnahme sollte den langen Bearbeitungszeiten primär in dem betroffenen Bundesland entgegengewirkt werden.

Diese Verwaltungsanweisung wurde im Dezember 2008 nach mehrheitlichen Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben, da sie sich hinsichtlich der Abarbeitung der Anträge in den Denkmalschutzbehörden sogar noch gegen- teilig auswirkte.

Einer Wiedereinführung dieser Billigkeitsregelung steht mithin insbesondere deren Unprakti- kabilität entgegen. Das von Ihnen aufgezeigte Hemmnis für investitionsgewillte Bürger ist territorial beschränkt auf in einem Bundesland belegene Immobilien und rechtfertigt keine generell gesetzlich normierte steuerliche Billigkeitsregelung zur vorläufigen Gewährung der Steuervergünstigungen nach den §§ 7i, 10f und 11b EStG. Zudem hat das betroffene Bundes- land bereits andere - außersteuerliche - geeignete Maßnahmen ergriffen, um den Bearbei- tungsrückstand in den Denkmalschutzbehörden abzubauen und somit für die Investoren an- gemessene Bearbeitungszeiten zu erwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Gierlich



Beglaubigt